

Bundesministerium
für auswärtige Angelegenheiten

GZ 1070.05/326-I.2/96

Entwurf eines BG, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Polizeibefugnisentschädigungsgezetz, das Versammlungsgesetz und die Straßenverkehrsordnung geändert werden; Budgetbegleitgesetz; Begutachtung;

Z. Alsch-Harant
Wien, am 4. März 1996

Beilage

An das Präsidium des Nationalrates

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 15 -GE/19

Datum: 6. MRZ. 1996

Verteilt 7.3.96

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beeckt sich, anverwahrt in fünfundzwanzigfacher Ausfertigung die ho. Ressortstellungnahme zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Polizeibefugnis-entschädigungsgezetz, das Versammlungsgesetz und die Straßenverkehrsordnung geändert werden, zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

TRAUTTMANSDORFF m.p.

F.d.R.d.A.:

Heinrich Trauttmansdorff

BUNDESMINISTERIUM FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
VÖLKERRECHTSBÜRO
MINISTRY FOR FOREIGN AFFAIRS
MINISTÈRE FEDERAL DES AFFAIRES ETRANGERES
Ballhausplatz 2, 1014 Wien
Tel.: 53115-0, Telefax: 53185-212

GZ 1070.05/326-I.2/95

vom: 4. März 1996

SEITEN: 2

SB.: Ges.Trauttmansdorff
Kl. 3414

an: Bundesministerium für Inneres
Abteilung IV/11

Entwurf eines BG, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Polizeibefugnisentschädigungsgesetz, das Versammlungsgesetz und die Straßenverkehrsordnung geändert werden; Budgetbegleitgesetz, Begutachtung

Zu do. GZ Zl. 95.012/138-IV/11/96/DR

Aus der Sicht des BMaA wird zu den oe Entwürfen wie folgt Stellung genommen, wobei angemerkt wird, daß aufgrund der kurzen Begutachtungszeit lediglich Änderungsvorschläge zu den Texten selbst, nicht jedoch zu den Erläuterungen gemacht werden:

Zu Art. I:

Art. 92a. SPG:

Aus der Sicht des BMaA wäre dem ersten Satz ein zweiter Satz anzufügen, welcher wie folgt lautet: "..Auf Ersuchen von und im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten kann der Bundesminister für Inneres in der Verordnung ausländische Vertretungsbehörden und diplomatisches Personal sowie diesen gleichzuhaltende Personen und Einrichtungen von dem Anwendungsbereich dieser Verordnung ausnehmen."

Begründung:

Es kann sich als erforderlich erweisen, daß die Förderung der Installation technischer Sicherung von Amtsräumen sowie von Residenzen ausländischer diplomatischer Vertreter und ihnen gleichzuhaltender Personen wünschenswert erscheint, möglicherweise auch zwecks Verringerung des Personalaufwandes der für die Sicherung solcher Personen und Einrichtungen zuständigen Stellen. In diesem Falle wäre es unzweckmäßig, abschreckende Kostenersätze einzuhaben, auch wenn sie nach den einschlägigen Völkerrechtsregeln nicht verboten sind.

Zu Art. II:§ 4 Abs. 5 b:

Dem vorliegenden Wortlaut wäre folgender Satz hinzuzufügen:

".. Ausgenommen von der Pflicht zur Entrichtung von Gebühren gemäß diesem Absatz sind Personen, denen in Bezug auf einen gemäß Abs. 5 a gemeldeten Schadensfall aufgrund des Völkerrechts ganz oder teilweise Immunität von der Straf- und Zivilgerichtsbarkeit zukommt."

Begründung:

Zum Schutz der Interessen österreichischer Privatpersonen, die in einen Verkehrsunfall mit Personen verwickelt sind, denen aufgrund des Völkerrechts ganz oder teilweise Immunität von der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit zukommt, wäre alles zu vermeiden, was die Meldung solcher Schäden gemäß Abs 5a und damit die Sicherstellung einer sachgemäßen Feststellung des Unfallhergangs erschwert. Hierzu gehört auch die Einhebung von Gebühren für die Schadensaufnahme.

TRAUTTMANSDORFF m.p.